

# Exposé

Arbeitstitel der Dissertation

## **Der Ausnahmekatalog der §§ 57a Abs 1 und 62a Abs 1 VfGG**

Verfasser

*Mag. iur. Nikolaus Walkner*

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr.iur.)

Betreuer

Dr. Theodor Öhlinger

Matrikelnummer 1049348

Dissertationsfach Verfassungsrecht, Dissertationsgebiet Rechtswissenschaften

Wien 2015

## EINFÜHRUNG IN DIE THEMATIK

Mit 1.1.2015 ist der "Parteienantrag auf Normenkontrolle" gemäß Art 139 Abs 1 Z.4 sowie Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG in Kraft getreten. Seitdem erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen (bzw die Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen) „auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels“.

Daneben wurde das in Art 89 B-VG vorgesehene Vorlagerecht bzw die Vorlagepflicht der ordentlichen Gerichte zweiter Instanz und des OGH auf erstinstanzliche Gerichte ausgedehnt. Nunmehr müssen alle ordentlichen Gerichte bei Bedenken bzgl der Verfassungskonformität eines Gesetzes vorlegen.

Die Einführung des Parteienantrags auf Normenkontrolle beruht auf mehreren Initiativanträgen.<sup>1</sup> Stellungnahmen des OGH<sup>2</sup>, von OGH-Richtern<sup>3</sup> sowie weite Teile der Lehre äußerten Bedenken gegen die Einführung. Hauptargumente gegen die Einführung waren Verfahrensverzögerungen und damit einhergehende Missbrauchsmöglichkeiten, sowie die Angst, das Gleichgewicht unter den Höchstgerichten zu verändern. Der Gesetzgeber verarbeitete Teile der Bedenken im Justizausschuss<sup>4</sup>, und durch einen Abänderungsantrag.<sup>5</sup> Schon der Verfassungstext ist daher aufgrund zahlreicher Kompromisse, nicht kohärent.

Gleichzeitig wurde der einfache Gesetzgeber verpflichtet, die für die Praxis notwendigen Bestimmungen im Verfahrensrecht zu ändern. Ebenfalls mit 1.1.2015 in Kraft getreten sind damit die flankierenden einfachgesetzlichen Bestimmungen va in §§ 57a und 62a VfGG.

§§ 57a und 62a jeweils Abs 1 VfGG zählen einige Verfahrensarten auf, in denen den Parteien die Stellung eines Parteienantrags verwehrt sein soll. Der Ausnahmenkatalog findet seine verfassungsmäßige Rechtfertigung in Art 139 Abs 1 Z.4 und Art 140 Abs 1 Z.1 B-VG.

Ausgehend von der historischen Entwicklung einer ersten institutionell selbstständigen und umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit durch die Frankfurter Nationalversammlung 1848 nahm unter Einfluss des U.S amerikanischen Pendantes das "Reichsgericht" seine Form an.<sup>6</sup>

Historisch wurzelt die "Normenkontrolle" in ihrem heutigen Verständnis nicht in einem dem Rechtsschutz dienenden Gedanken, sondern vielmehr in dem Bedürfnis, Kompetenzkonflikte der Gesetzgebung zu schlichten. § 126a der Frankfurter Reichsverfassung übertrug dem Reichsgericht die Kompetenz zur Schlichtung föderaler Streitigkeiten zwischen Bund und

---

<sup>1</sup> Initivanträge 2031/A und 2032/A eingebracht am 4 Juli 2012.

<sup>2</sup> 377/SN XXIV. GP – Stellungnahme des OGH, 1 Präs- 1635-2870/12p.

<sup>3</sup> Ratz, Gesetzesbeschwerde gefährdet funktionierenden Rechtsschutz, RZ 2013, 77 Heft 4 v. 01.04.2013.

<sup>4</sup> Bericht Verfassungsausschuss 2380 b.B.XXIV.GP.

<sup>5</sup> 132/207. Sitzung, 13.Juni 2013, XXIV. GP, Abänderungsantrag

<sup>6</sup> Haller, Hans Kelsen- Schöpfer der verfassungserichtlichen Gesetzesprüfung?, Reihe Rechtswissenschaft No. 4. , Lehrkanzel für öffentliches Recht II, Wirtschaftsuniversität Wien, 1977.

Ländern sowie Behandlung der Ministeranklage und Verfassungsbeschwerde.<sup>7</sup>

Thematisiert wurde ebenfalls intensiv die Frage, ob es den ordentlichen Richtern möglich sein könne, die anzuwendenden Gesetze im Zweifel auf Verfassungskonformität zu überprüfen.<sup>8</sup>

Eine hitzige medial ausgefochtene Debatte zwischen Vertretern des Richter und Anwaltstandes, Politikern und Vertretern der Lehre ist Zeugnis dafür, dass es sich um eine brisante Neuerung handelt, durch welche die rechtliche Praxis in Österreich nicht nur vor eine Serie neuer Entscheidungen und Judikatur gestellt wird, sondern auch Fragen, wie das Verhältnis der drei obersten Gerichtshöfe, sowie das Spannungsverhältnis von Rechtsschutz und Verfahrensökonomie aufgerollt werden.

Im Zuge dieser Dissertation werden zu erwartende höchstgerichtliche Entscheidungen eingeflochten und auf Ihren rechtlichen Gehalt untersucht und diskutiert werden.<sup>9</sup>

Im Brennpunkt der Debatte stand wiederholt der Ausnahmenkatalog der Verfahren aufzählt in denen ein Parteienantrag nicht zulässig ist. In den Erläuterungen und Materialien zu der aktuellen Novelle werden die Argumente der Verfahrensökonomie und Schnelligkeit jenem des Rechtsschutzes gegenübergestellt. Wenn es für den Zweck des Verfahrens unerlässlich ist, besteht kein Recht der Partei einen Antrag auf Normenkontrolle an den VfGH zu richten.

---

<sup>7</sup> *Haller, aaO.* S.32.

<sup>8</sup> *Walter*, Hans Kelsens reine Rechtslehre, in: Hans Kelsen zum Gedenken, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Instituts Bd 1. , Wien 1974.

<sup>9</sup> VfGH-Beschwerde: Kartnig kämpft um Fußfessel, Benedikt Kommenda, DiePresse, Printausgabe 15.02.2015.

## ZIELSETZUNG DER DISSERTATION UND FORSCHUNGSFRAGE

Die im Verfassungsrang stehenden Art 140 Abs 1 Z.1 und 139 Abs 1 Z.4 B-VG die den Parteienantrag auf Normenkontrolle ermöglichen erlauben dem einfachen Bundesgesetzgeber Ausnahmen von der Antragslegitimation zu schaffen sofern eine solche „erforderlich“ erscheint. Die ursprünglich vorgesehenen Ausnahmen wurden nach Kritik im Begutachtungsverfahren auf die jetzige Anzahl reduziert.

Ich möchte in dieser Dissertation nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik den Ausnahmenkatalog des VfGG auf seine Verfassungsgemäßheit überprüfen. Nach einer Auseinandersetzung mit den Aspekten des Gesetzesprüfungsverfahrens nach Art 140 B-VG vor 1.1.2015, einem Überblick über das Verordnungsprüfungsverfahren nach Art 139 B-VG, sowie der Grundrechtsbeschwerde gemäß § 363a StPO werde ich die Rechtsschutzlücken aufzeigen, welche durch die jetzt eingeführte Gesetzesbeschwerde versucht wurden zu schließen. Ebenfalls werde ich das Bescheidbeschwerdeverfahren nach Art 144 B-VG untersuchen mit der Frage im Hintergrund, wieso im Zivil- und Strafgerichtlichen Verfahren erster Instanz ein direkter Weg zum VfGH durch die betroffene Verfahrenspartei so viel später ermöglicht wurde. Vor Konzentration auf den Kern der Forschungsfrage werde ich auch die in Deutschland praktizierte Urteilsbeschwerde besprechen, deren Eigenheiten, sowie Kritik und Argumentation, welche dazu geführt hat, eine solche in Österreich nicht einzuführen. Auseinandersetzen will ich mich sowohl mit der allgemeinen Kritik, welche gegenüber dem Parteienantrag auf Normenkontrolle in seiner jetzigen Form vorgebracht wurde um in weiterer Folge die ausgenommenen Verfahrensarten zu untersuchen. Zu der allgemeinen Kritik zählt unter Anderem die Frage, ob jede „entschiedene Rechtssache“ einen Antrag legitimiert, beispielsweise der richterliche Beschluss über die Höhe der Gebühr eines Gutachters. Was als „entschiedene Rechtssache“ oder als „Rechtsmittel“ im Sinne des Parteienantrags zu sehen ist wird eines meiner Ergebnisse sein.

Die Maßnahme des Bundesgesetzgebers, in einzelnen Verfahrensarten die Möglichkeit des Parteienantrags auf Normenkontrolle auszunehmen ist nicht nur unter Gleichheitsaspekten betrachtet kritisch zu hinterfragen. Die Ausnahmen aus Gründen der „Erforderlichkeit“ sind wie in Art 11 Abs 2, Art 15 Abs 9 und Art 136 Abs 2 B-VG im Sinne von „unerlässlich“ zu verstehen.<sup>10</sup> Eine solche Unerlässlichkeit kann nur dann vorliegen, wenn ein Zuwarten aufgrund des Ausschöpfens aller Möglichkeiten von vorläufigen Regelungen nicht möglich ist und aus diesem Grund ein Parteienantrag auf Normenkontrolle nicht gestellt werden kann, ohne den Verfahrenszweck zu gefährden.<sup>11</sup> Ich werde versuchen in meiner Dissertation den Fokus auf die einzelnen Verfahrensarten zu legen und unter Verwendung der gesetzlichen Materialien und vorhandener Judikatur eine positive oder negative Antwort darauf zu finden, ob es aus Gründen des „Zwecks des Verfahrens“ tatsächlich notwendig ist, der Partei einen Antrag auf Normenkontrolle zu verwehren.

Die Vermutung liegt nahe, dass mindestens ein Teil der genannten Verfahrensarten aufgrund von Verfassungswidrigkeit aufzuheben sind, oder verfassungskonform zu reduzieren sind. Die These meiner Arbeit wird sein, die jeweiligen Verfahrensarten auf diese Aspekte zu prüfen, um im Ergebnis für eine vermeintliche Änderung des Gesetzestextes argumentieren zu können in Form von zielführenden Lösungsvorschlägen, wie milderer Ansätzen als einer kompletten Streichung der Antragsmöglichkeit, oder einer Einschränkung auf einzelne Verfahren anstatt pauschaler Ausnahmen

---

<sup>10</sup> Initiativanträge 2031/A und 2032/A XXIV. GP.

<sup>11</sup> *Bußjäger*, Aus Anlass eines Rechtsmittels – Ausgewählte Rechtsfragen zur Gesetzesbeschwerde in: JBl Heft 3. 154.

## 1. Abstammungsverfahren §§ 81 – 85 AußStrG

Kritisch zu hinterfragen bei dem ausgenommenen Abstammungsverfahren ist ob das öffentliche Interesse tatsächlich so groß ist, dass eine vermeintliche Verzögerung durch einen Normprüfungsantrag an den VfGH den Zweck des Verfahrens vereiteln würde. Dass es dem Verfahrenszweck, welches ein Schutz des Kindeswohles ist mehr dient, notfalls verfassungswidrige Normen anzuwenden, um eine Schnelligkeit des Verfahrens zu gewährleisten wird zu prüfen sein. Das Abstammungsverfahren sieht unterschiedliche Konstellationen des Ausgangsverfahrens vor. Gemäß § 82 AußStrG richtet sich das Vaterschaftsverfahren auf eine Feststellung, aus der sich dann etwaige Leistungsansprüche (an den festgestellten Vater) ergeben. Ob nicht eine vorgesehene Frist zur Abhandlung des Feststellungsverfahrens weniger in die Rechtssphäre der Parteien eingreift, als ein Verbot eines Parteienantrages wird zu untersuchen sein.<sup>12</sup>

## 2. Verfahren zur Anordnung oder Durchsetzung der Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder § 111a AußStrG

Bei dieser Ausnahme stellt sich die Frage, ob sie nicht bloß deklarativ ist und aus diesem Grund aus dem Normenwortlaut zu streichen. Der Parteienantrag auf Normenkontrolle kann nur aus Anlass eines Rechtsmittels gegen eine „entschiedene Rechtssache“ ergehen. In Fällen von Provisorial- und Exekutionsverfahren, ist dies nicht der Fall, da die Entscheidung der Rechtssache im Anlassverfahren stattfindet. Es sind die sich aus dem Titelverfahren ergebende Umstände zu berücksichtigen, was Zweifel daran aufkommen lässt, ob im Verfahren nach § 111a AußStrG überhaupt „Rechtssachen“ entschieden werden.<sup>13</sup>

## 3. Besitzstörungsverfahren §§ 454 - 459 ZPO

Dass im Besitzstörungsverfahren die Anberaumung einer Tagsatzung auf den nächsten Tag zulässig ist, einstweilige Verordnungen erlassen werden können um drohende irreversible Schäden zu verhindern und mündliche Verhandlungen im Notfall unterbleiben können spricht sehr dafür, dass Schnelligkeit ein wesentlicher Aspekt des Verfahrens ist.<sup>14</sup> Da es sich allerdings um ein Eilverfahren mit provisorialen Charakter handelt stellt sich auch hier die Frage, ob überhaupt der Tatbestand der „entschiedenen Rechtssache“ erfüllt ist, oder im Zweifel diese Ausnahme bloß deklaratorisch ist und zu Unrecht in den Normenwortlaut aufgenommen wurde.

## 4. Beweissicherungsverfahren §§ 384 - 389 ZPO

Die Beweissicherung dient der vorsorglichen Beweisaufnahme vor einem Rechtsstreit. Ein besonderes Rechtsschutzinteresse muss behauptet werden, dass eine Beweisvereitelung oder Beweiserschwerung drohend ist. Die Materialien und Interpretation dieser Gesetzesstellen deuten darauf hin, dass rasche Erledigung einen Zweck des Verfahrens darstellt, wiederum aber der

<sup>12</sup> *Rechberger*, Kommentar zum Außerstreitgesetz<sup>2</sup> § 82 Rz 1f.

<sup>13</sup> *Rechberger*, a.a.O., § 111a Rz 2.

<sup>14</sup> *Klauser/Kodek*, ZPO<sup>17.00</sup> (2012) § 455 (www.rdb.at).

provisorische Charakter nicht den Tatbestand des Parteiantrages erfüllt. Wenn gegenteiliges nachvollziehbar geprüft werden kann, ist eine Änderung des Normenwortlautes nahezu legen.

5. Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und die Räumung von Mietgegenständen § 37 Abs 1 MRG und § 52 Abs 1 WEG

Wie aus den Stellungnahmen zum Begutachtungsverfahren hervorgeht wurde die Frage aufgeworfen, wieso die Schnelligkeit im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen im Verhältnis zum Grundrechtsschutz der möglicherweise obdachlos werdenden Beklagten Vorrang haben sollte und darüber hinaus, wieso nicht für das Verfahren nach § 22 Abs 1 WGG ebenfalls eine Ausnahme festgelegt worden ist.

Die Vielzahl an unterschiedlichen Verfahren, welche diese Ausnahme miteinschließt pauschal einem Parteiantrag auf Normenkontrolle unzugänglich zu machen erscheint nicht als der gelindeste Eingriff in die Rechtsposition des Betroffenen. Beispielsweise die Verfahren über die Veränderung des Mietgegenstandes, sowie Feststellung der Höhe und Ersatz von Aufwendungen auf eine Wohnung, oder das Verfahren über die Angemessenheit des vereinbarten oder begehrten Hauptmietzinses, Untermietzinses und Anrechnung von Dienstleistungen auf den Hauptmietzins lassen eine gewisse Dringlichkeit nicht ausschließen. Dass allerdings ein Ausschluss der Möglichkeit auf Normenkontrolle „unerlässlich“ ist und kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht erscheint fragwürdig. Diese Ausnahme ist bereits im Begutachtungsverfahren heftig diskutiert worden von einer Vielzahl an Interessensgruppen.

Eine sehr kritische Auseinandersetzung mit den 14 verschiedenen Unterverfahren, welche die pauschale Ausnahme mit einem Schlag in den Rechtsschutzmöglichkeiten der Verfahrensparteien beeinflusst, wird nötig sein.<sup>15</sup>

6. Verfahren betreffend mittlere Vorkehrungen § 180 NO

Die provisorische Suspension eines Notars als mittlere Vorkehrung, wenn der Notar im Zuge eines Verfahrens nach der StPO verhaftet wird, die Fortführung seiner Tätigkeit während eines Disziplinar- oder Strafverfahrens bedenklich erscheint, sowie im Falle eines Verfahrens zur Besachwalung schwere Nachteile für Rechtssuchende und den Notariatsstand zu befürchten sind, dient als provisorische Maßnahme. Schnelligkeit bei der Vornahme solcher vorläufiger Maßnahmen liegt im Sinne des zu erfüllenden Zwecks. Auch hier ist aber zu untersuchen, ob eine „entschiedene Rechtssache“ vorliegt, oder die Ausnahme rein deklarativ ist.

7. Verfahren gemäß den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes 1985

Das UbG enthält eine Vielzahl an unterschiedlichen Verfahrensarten wovon nicht alle durch ein besonderes Dringlichkeitsbedürfnis geprägt sind. Beim Verfahren zur Zulässigkeitskontrolle aufrechter Unterbringung haben gemäß § 20 Abs 3 UbG der Kranke oder sein Vertreter kein Rechtsmittel, weshalb ein Problem aufgrund eines verfahrensverzögernden Antrages auf

---

<sup>15</sup> *Kneihls*, Der Subsidiarantrag auf Verordnungs- und Gesetzeskontrolle, ZfV Heft 1 v. 06.05.2015.

Normenprüfung sich nicht stellen würde. Im Verfahren zur nachträglichen Überprüfung der Unterbringung nach § 38a UbG ist der Rechtseingriff bereits abgeschlossen. Zu fragen ist, weshalb in diesem Fall einer Raschheit in der Form Rechnung getragen werden muss, dass im Zweifel verfassungswidrige Normen anzuwenden sind. Darüber hinaus wird in keinem der Verfahren das Recht eines Dritten tangiert. Dem Betroffenen eine höhere Priorität der Schnelligkeit des Verfahrens, als eines Rechtsschutzes zu attestieren, wobei einzig seine Sphäre die Betroffene ist, erscheint nicht überzeugend genug, um diese Ausnahme zu rechtfertigen.<sup>16</sup>

#### 8. Verfahren gemäß Unterhaltsvorschussgesetz

Wieso im reinen Durchführungsverfahren aufgrund einer ergangenen unterhaltsrechtlichen Entscheidung der Rechtsschutz zu Gunsten der Raschheit geschwächt werden soll ist auf den ersten Blick nicht nachvollziehbar. Auch hier wäre der Tatbestand der „entschiedenen Rechtssache“ nicht erfüllt.<sup>17</sup>

#### 9. Verfahren betreffend Entscheidungen des Pflegschaftsgerichts über eine medizinische Behandlung einer behinderten Person § 283 ABGB

Hier wird eine detaillierte Betrachtung des Verfahrenszwecks und der Parteistellung für etwaige Rechtsmittel geboten sein. Eine notwendige Raschheit ergibt sich bereits vordergründig aus dem Anliegen der medizinischen Versorgung.

#### 10. Insolvenzverfahren

Im Insolvenzverfahren sind teils einstweilige Verfügungen zu erlassen, welche mangels Qualität einer „entschiedenen Rechtssache“ keiner Ausnahme bedürfen, andererseits sind nicht sämtliche Verfahren von solcher Dringlichkeit, dass nicht eine mildere Lösung angebracht wäre und die pauschale Ausnahme überschießend ist.

#### 11. Exekutionsverfahren und Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung

Diese Ausnahme erscheint insofern gerechtfertigt, da Schnelligkeit ein Zweck dieser Verfahrensart ist und eine Verzögerung aufgrund eines Parteiantrages wegen Normprüfung im Zweifel tatsächlich unerlässlicher Weise nicht vorgenommen werden darf.

#### 12. Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung

Sofern vorbereitende Maßnahmen für ein in Österreich zu führendes Ausgangsverfahren getroffen werden handelt es sich um Provisorial-,

---

<sup>16</sup> *Kopetzki*, Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zu 45/ME XXV. GP, am 10.07.2014.

<sup>17</sup> *Kneihls*, a.a.O.

Exekutionsverfahren, welche den Tatbestand der „entschiedenen Rechtssache“ nicht erfüllen. Die Ausnahme ist somit zumindest teilweise deklaratorisch und bedarf einer Präzisierung, um in der Praxis zweckmäßig umgesetzt und eindeutiger interpretierbar werden zu können.

## METHODE

Hauptanliegen der Dissertation ist unter Zuhilfenahme der historischen Materialien, vorhandener und noch zu erwartender Judikatur eine scharfe Kontrolle der Vereinbarkeit der Ausnahmeverfahren gemäß § 57a Abs 1 und § 62a Abs 1 VfGG mit Art 139 Abs 1 Z.4 und Art 140 Abs 1 Z.1 lit. d B-VG durchzuführen.

In diesem Zuge soll beleuchtet werden, ob die neue Normenkontrolle tatsächlich dem Rechtsschutzbedürfnis dient, oder als ein Vehikel zur Verfahrensverschleppung ein zu erwartendes Problem für die Judikatur darstellt. Betrachtet wird dies im Lichte der während der Entwicklung des Gesetzes in seiner jetzigen Form vorgebrachten pro- und contra-Argumente.

Nach einer umfassenden juristischen Erörterung der Problemkreise sollen für die jeweilig genannten ausgenommenen Verfahrensarten Lösungsvorschläge und Ideen zur Adaption der einfachgesetzlichen Regelungen erarbeitet werden. Dabei soll auf die obig genannten Verfahrensarten in gesonderten Prüfverfahren eingegangen werden.



## VORLÄUFIGE GLIEDERUNG

1. Gesetzeskontrolle allgemein
  - a. Historische Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit
    - i. Kompetenzen des Reichsgerichts 1848
    - ii. Krenshier Verfassungsentwurf
    - iii. Verfassung 1867
    - iv. Entwürfe Georg Jellinek 1885
    - v. Kelsen-Weyr-Merkel-Renner und der Weg der Verfassungsgerichtsbarkeit von 1913 zu 1920
    - vi. Verhältnis der Höchstgerichte zueinander
    - vii. Grundrechtsbeschwerde im Strafverfahren § 363a StPO
    - viii. Der Österreich Konvent
    - ix. Entwurf 94/ME XXVI. GP
    - x. Anträge 2031/A und 2032/A
    - xi. Entwurf 45/ME XXV. GP
2. Tatbestände Art 140 Abs 1 Z 1 lit. d B-VG, sowie Art 139 Abs 1 Z 4 B-VG
  - a. Vor 1.1.2015
    - i. Antragslegitimation
    - ii. Prozessvoraussetzungen
    - iii. Folgen für das laufende Rechtsmittelverfahren
    - iv. Folgen des Erkenntnis des VfGH
  - b. Novellierung BGBl. I Nr. 11/2013
    - i. Medialer Diskurs
    - ii. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren
    - iii. *Einarbeiten zu erwartender höchstgerichtlicher Judikate*
    - iv. Grundrechtsschutz im Sinne der EMRK oder Normenkontrolle
3. Erneuerung des Strafverfahrens § 363a StPO
  - a. Systematik des Antrages
  - b. § 363a StPO als Rechtsschutz verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte
  - c. Vorbildfunktion für die Gesetzesbeschwerde
  - d. Rechtsschutzlücken
4. Erkenntnis- (Bescheid) Beschwerde Art 144 B-VG
  - a. Antragslegitimation
  - b. Prozessvoraussetzungen
  - c. Zusammenhang mit Normprüfungsverfahren
  - d. Auswirkung auf die Einführung der Gesetzesbeschwerde

5. Verfassungsbeschwerde („Urteilsbeschwerde“) des Art 93 Abs 1 Nr 41 GG; § 90 BVerfGG
  - a. System der Urteilsbeschwerde
  - b. Kritik und Gründe der nicht erfolgten Einführung in Österreich
  - c. Unterschiede zur Gesetzesbeschwerde
  
6. Die ausgenommenen Verfahrensarten §§ 57a Abs 1 und 67a Abs 1 VfGG
  - a. Abstammungsverfahren §§ 81 – 85 AußStrG
  - b. Verfahren zur Anordnung oder Durchsetzung der Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückbehaltener Kinder § 111a AußStrG
  - c. Besitzstörungsverfahren §§ 454 – 459 ZPO
  - d. Beweissicherungsverfahren §§ 384 – 389 ZPO
  - e. Verfahren gemäß § 37 Abs 1 MRG und § 52 Abs 1 WEG 2002, sowie Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen
  - f. Verfahren betreffend mittlere Vorkehrungen § 180 NO
  - g. Verfahren gemäß den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes und Verfahren gemäß den Bestimmungen des Heimaufenthaltsgesetzes
  - h. Verfahren gemäß den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes 1985
  - i. Verfahren betreffend Entscheidungen des Pflschaftsgerichts über eine medizinische Behandlung einer behinderten Person § 283 ABGB
  - j. Insolvenzverfahren
  - k. Exekutionsverfahren und Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung
  - l. Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
    - i. Jeweils a-l Untersuchung der „Erforderlichkeit“ der Ausnahme
      - a. Materialien
      - b. Begutachtungsverfahren
      - c. Judikate
      - d. Rechtfertigungen
      - e. Auslegung „Erforderlichkeit“
      - f. Schlussfolgerung

## VORLÄUFIGER ZEITPLAN

### **SS 15:**

- Themensuche
- Betreuersuche
- Vorbereitende Besprechungen
- Absolvieren VO Methodenlehre (Stadler)
- Absolvieren SE Judikatur und Textanalyse (Stadler)
- SE aus öffentlichem Recht und (Piska)
- Erstellen eines Rohentwurfes des Exposés
- Fixierung der Forschungsfrage

### **WS 15:**

- Abschluss Betreuungsvertrag und öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Absolvieren SE aus Dissertationsfach
- Absolvieren ein freies SE
- Absolvieren Wahlfächer
- Recherche, Arbeit an Dissertation
- Mindestens alle 3 Monate Rücksprache mit Betreuer
- Absolvieren Wahlfächer

### **SS 16:**

- Recherche, Arbeit an Dissertation
- Mindestens alle 3 Monate Rücksprache mit Betreuer
- Absolvieren Wahlfächer

### **WS 16:**

- Recherche, Arbeit an Dissertation
- Mindestens alle 3 Monate Rücksprache mit Betreuer
- Absolvieren Wahlfächer

### **SS 17:**

- Abschluss und Überarbeitung der Dissertation
- Nachprüfende Korrektur
- Defensio

## VORLÄUFIGE LITERATURLISTE

*Bußjäger*, Aus Anlass eines Rechtsmittels – Ausgewählte Rechtsfragen zur Gesetzesbeschwerde in: JBl Heft 3.

*Berka*, Verfassungsrecht<sup>5</sup>.

*Holzinger/Hiesel* (Hg), Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>6</sup>.

*Kneihs/Lienbacher* (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 12.Lfg (2013).

*Kucsko-Stadlmayer/Marx*, Genehmigungsbeschluss des NR kein tauglicher Anfechtungsgegenstand in Verfahren nach Art 140, 140a B-VG in: JAP 2009/2010 23f.

*Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht<sup>10</sup>.

*Korinek/Holoubek* (Hg), Kommentar Bundesverfassungsrecht.

*Kneihs*, Der Subsidiarantrag auf Verordnungs- und Gesetzeskontrolle, ZfV Heft 1 v. 06.05.2015.

*Antoniolli, Broda et al*, Hans Kelsen zum Gedenken, Schriftenreihe des Hans-Kelsen-Institutes, Wien 1974.

*Winkler, Antoniolli, Raschauer* (Hg.), Rechtswissenschaft und Politik, Die Freiheit des Menschen in der Ordnung des Rechts, in: Forschungen aus Staat und Recht 110, Wien, New York 1998.

*Bernatzik, Philippovich* (Hg.), Bd. 11, Heft 3, Rahmengesetze, *Franz WEYR*, Studie aus dem österreichischen Verfassungsrechte, Wien 1913.

*Löffler*, Studienausgabe österreichischer Gesetze, Bd. 3, Die Verfassungsgesetze, Leipzig 1906.

*Öhlinger*, Verfassungsgerichtsbarkeit als Element einer deliberativen Demokratie – Überlegungen zur Legitimität der richterlichen Gesetzesprüfung, in: *Arnold et al.* (Hg.) FS für Norbert Wimmer, Recht – Politik – Wirtschaft, dynamische Perspektiven, Wien 2008

*Stefula*, Der Parteiantrag auf Normenkontrolle an den VfGH im Zivilverfahren, Zak 2015, 5, Heft 1, 14.01.2015.

*Antoniolli*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien 1954.

*Raschauer, Winkler, Grabenwarter*, Die Prüfung von Verordnungen und Gesetzen durch den Verfassungsgerichtshof von Amts wegen – die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs im Spannungsfeld von Recht und Politik, in: Forschungen aus Staat und Recht 160, Wien, New York, 2006.

*Froehlich, Merkl* (Hg.), *Kelsen*, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien 2003.

*Haller*, Hans Kelsen- Schöpfer der verfassungserichtlichen Gesetzesprüfung?, Reihe Rechtswissenschaft No. 4. , Lehrkanzel für öffentliches Recht II, Wirtschaftsuniversität Wien, 1977.

*Krapf*, Rechtsschutz und Grenzen des Rechtsschutzes in der Verwaltung und in der Verfassung, Wien 2012.

*Jabloner*, Die Gesetzesbeschwerde, in: Bammer/Holzinger/Vogl/Wenda (Hg.), FS Machacek/Matscher, Rechtsschutz gestern-heute-morgen, Wien/Graz 2008.

*Blümel*, Österreich-Konvent – Die Umsetzung der Verfassungsrevision, April 2004.

*Müller*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Europäische Grundrechtscharta, ÖJZ 2012, 159 (165).

*Holzinger, Heisel*, Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, Bd I, Verfassungsgerichtsbarkeit.

*Oberdnorfer/Wagner*, Gesetzgeberisches Unterlassen als Problem verfassungsgerichtlicher Kontrolle.

*Hiesel*, Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit gerichtlicher Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge, ÖJZ (1997) 841.

*Noll*, Der Verfassungsgerichtshof als Gesetzgeber, AnwBl (1994) 573.

*Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht (2009).

*Jabloner*, Die Gesetzesbeschwerde in FS Machacek und Matscher, Bammer/Holzinger/Vogl/Wenda (Hg.), Wien, Graz 2008.

*Novak*, Die Fehlerhaftigkeit von Gesetzen und Verordnungen, Forschungen aus Staat und Recht, Antonioli/Winkler (Hg.), Bd V, Wien 1967.

*Winkler*, Rechtswissenschaft und Politik, Die Freiheit des Menschen in der Ordnung des Rechts, Forschungen aus Staat und Recht, Antonioli/Winkler/Raschauer (Hg.), Wien 1998.

## Medien

*Barbara BLÜMEL*, Österreich-Konvent – Die Umsetzung der Verfassungsrevision, Demokratiezentrum Wien, April 2004.

*Benedikt KOMMENDA*, VfGH-Beschwerde: Kartnig kämpft um Fußfessel, „Die Presse“ von 15.02.2015.

*Philipp AICHINGER*, Österreich-Konvent: „Die Mehrheit will nicht, dass etwas passiert“, „Die Presse“ von 27.01.2015.

*Judith HECHT*, Die Gesetzesbeschwerde ist nun fix, „Die Presse“ von 19.11.2014.

Breite Zustimmung für VfGH-Gesetzespaket erwartet, „Der Standard“ von 17.11.2014.

VfGH braucht für rasche Entscheidungen Ressourcen, „Salzburg24.at“ von 21.10.2014.

*Walter HÄMMERLE*, Europäisierung des Rechts stärkt Grundrechte und schwächt Verfassungsgerichtshof“, Wiener Zeitung online“ von 23.01.2014.

*Bernhard MÜLLER/Andreas NEUMANN*, Beschwerde über Gesetze beim VfGH wird erleichtert, „Der Standard“ von 17.09.2013.

Gesetzesbeschwerde: Breite Zustimmung nach letzten Änderungen, „Der Standard“ von 12.06.2013.

Richter kritisieren geplante Gesetzesbeschwerde, „Der Standard“ von 10.06.2013.

Richter und Anwälte gegen neue Gesetzesbeschwerde, „Format“ von 10.06.2013.

*Peter WITTMANN*, Wovor fürchtet sich der Verfassungsgerichtshof, „Der Standard“ von 20.07.2012.

Gesetzesbeschwerde: Kanzleramt schlägt zwei Varianten vor, „Wiener Zeitung online“ von 21.06.2012.

*Clemens JABLONER*, Gesetzesbeschwerde macht Schranken für den VfGH nötig, „Die Presse“ von 01.07.2012.

OGH klar gegen die Schaffung einer „Gesetzesbeschwerde“, <http://www.ogh.gv.at/de/print/334>, eingesehen April 2015.

### Parlamentarische Materialien

Materialien zu Initiativanträge 2031/1 A und 2032/2 A XXIV. GP vom 4.7.2012, parlament.gv.at.

Materialien zu Ministerialentwurf 45/ME XXV. GP, parlament.gv.at.

Parlements-korrespondenz: OTS0264, 4.12.2014 ; OTS0221, 19.11.2014.

Endbericht des Österreich-Konvents, 1/ENDB-K – Endbericht, Teil 3 , Beratungsergebnisse.

*JABLONER/GRABENWARTER/RZESZUT*, Gesetzesbeschwerde, in: Ausschussvorlage des Österreich-Konvent, 594/AVORL-K – Ausschussvorlage.

Beschluss des Sektion Höchstgerichte der Vereinigung der österreichischen Richter – Verhältnis VfGH-VwGH-OGH, 800/AVORL-K – Ausschussvorlage.

94/ME XXIII. GP – Ministerialentwurf – Gesetzestext, Materialien, Stellungnahmen , parlament.gv.at.

2032/A und 2031/A XXIV. GP – Initiativantrag, parlament.gv.at.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Anträge 2031/A und 2032/A, parlament.gv.at.

45/ME XXV. GP – Ministerialentwurf – Gesetzestext, Materialien, Stellungnahmen, parlament.gv.at.

Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zum parlamentarischen Gesetzesentwurf 45/ME XXV. GP , parlament.gv.at.